12I
2(d)

3-Plan 12

Anröchte-West
Teil- I
2.Änderung und
Erweiterung

Bebauungsplan Nr.12
Teil I

"Gewerbegebiet- West "

2. Änderung u. Erweiterung

2. ÄNDERUNG

Übersichtsplan
M. 1:5000

Präambel
Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV. NW 2023)

§ 2u.10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1237)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1975 (GV NW 1976 S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV NW 1970 S. 299).

hat der Rat der Gemeinde Anröchte in der Sitzung am 1.4.80 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. §103 der BauO NW als Satzung beschlossen.

ART DER ÄNDERUNG:

Plangebietsgrenze verlegt
Baugrenzen geändert
Wendehammer teils verlegt, entfallen und neu angelegt
Stichstraße neu angelegt
Anpflanzungen entlang der B 55 N neu festgesetzt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Plangebietsgrenze entfällt
Baugrenze entfällt
Maß entfällt
Anpflanzung entfällt
Wendehammer entfällt
Anbindung des Wirtschaftsweges entfällt

Vorgezogene Planänderung ist gem. § 2 (1) BBauG (BGBl. I S. 2256) durch den Rat der Gemeinde Anröchte, am m 12.6.79 beschlossen worden.
27 20.6.79
Anröchte, den _____
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan der Gemeinde Anröchte hat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 2 (6) BBauG (BGBl. I S. 341) am 12.6.79 beschlossen.
Anröchte, den _____
Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Planänderung hat gem. § 2 (6) BBauG (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 7.1.80 bis 7.2.80 öffentlich ausgelegen.
Anröchte, den 10.3.80
Gemeindedirektor

Diese Planänderung ist gem. § 10 BBauG (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1.4.80 bis Satzung beschlossen worden.
Anröchte, den 9.4.80
Bürgermeister - Stellvertr. Ratsmitglied

Diese Planänderung ist gem. § 11 BBauG genehmigt worden.
Az: 35.2.2 - 4.4
Arnsberg, den 30.7.1980
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG sind am 15.12.1980 ist am 16.12.1980 in Kraft getreten. Erfolgt. Dieser Bebauungsplan
Anröchte, den
Stellvertretender Bürgermeister
Gemeindedirektor

Flur 6

Flur 15

Flur 16

Glb III a
GRZ 0.8 BMZ 9.0

Glb III a

GE b3 III a
GRZ 0.8 GFZ 2.0

Glb IIIa
GRZ 0.8 BMZ 9,0

Wendemöglichkeit wird eingerichtet

GEb2 III a
GRZ 0.8 GFZ 2.0

GEb1 III a
GRZ 0.8 GFZ 2.0

GEb3 III a
GRZ 0.8 GFZ 2.0

Vorm Lohfeld

Im Loffeld

Richtingstrasse

Brückenstraße

Besenweg

Nußweg

Graben

Weg

Laube

Ausbau L 747 n.w.

100.00 m

100.00m

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 8.4.1975 (GV.NW. S. 304/SGV. NW 2023) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW IN DER FASSUNG VOM 15. JULI 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) HAT DER RAT DER GEMEINDE ANRÖCHTE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GEb1 GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 4) BAUNVO

GEb2 GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 4) BAUNVO

GEb3 GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 4) BAUNVO

Glb INDUSTRIEGEBIET GEMÄSS § 9 (4) BAUNVO

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

IM Glb 1 - GEBIET

IM Glb 2 - GEBIET

IM Glb 3 - GEBIET

IM Glb ZEL GEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GRZ 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 2.0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BMZ 9.0 BAUMASSENZAHL

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

a O OFFENE BAUWEISE: ABWEICHENDE BAUWEISE
Anzuwenden ist die offene Bauweise, jedoch dürfen auch Gebäude von über 50m Länge gem. § 22 Abs. 4 BauNVO errichtet werden.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

SICHTDREIECKE sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,80m Oberkante Fahrbahn freizuhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche
GRUNDFLÄCHE: Flächen von zwingender Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Kombination von § 9 Abs. 1 Ziffer 16 und
SCHUTZFLÄCHE GEMÄSS § 9 Abs. 1 ZIFFER 25 BAUGB
ENTLANG DER L 808 UND DER INDUSTRIESTRASSE IST
MIND. 5 m BREIT ZU BEPFLANZEN.
ES SIND PRO 2 m² DER SCHUTZFLÄCHE MINDESTENS
1 HOCHSTAMMIGER LAUBBAUM IN PRO 10 m²
1 STRAUCH ANZUPFLANZEN.
OBSTBÄUME SIND ZULÄSSIG.
LINDE, ESCHE, ULME, BERGAHORN.
FOLGENDE STRÄUCHER SIND ZULÄSSIG:
HASTER, VOGELKIRSCHE, WILDROSE, HASEL, SCHNEEBALL, FLIEDER.
Dieses gilt auch für den Bereich entlang der B 55 N, sowie nach dem Ausbau der L 747 N

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

UFERMAUER

EINFASSUNG (BVO-MH. 6, Im SCHUTZSTREIFEN-UMGEBUNG DES SCHUTZSTREIFENS SIND BEHAUUNGEN JEGLICHER ART UNZULÄSSIG. ausgenommen sogenannte VEN-dex § 7 ... BauO

NACHRICHTLICHE EINBAUUNGEN

ÖFFENTLICHE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ZULÄSSIG SIND NACH DER ABSTANDSLISTE (Erl. d. MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES - III.A 1 - 8804 - VOM 25. 7. 1974) DIE BETRIEBSARTEN, SOWIE AUSNAHMSWEISE ANLAGEN...

GE b1
Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonbau- und Telegraphenherstellbau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
Vulkanisierereibetriebe
Druckereien ohne Rotationsdruck
Tapetenfabriken
Anlagen zur Herstellung von Reißplatinstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
Kleiderfabriken
Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

GE b2
Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nicht metallischen Werkstoffen
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
Tischlereien und Schreinereien
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
Saunabäder
Zimmereien
Autolackierereien
Gartenbaubetriebe
Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung

GE b3
Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Leichtbaustoffen
Umspannwerke mit Kapselung über ... kV Unterspannung
Seilereien
Anlagen zur Herstellung von T... und Webereien
Stickereien
Anlagen zur Herstellung von Korbwaren
Bürsten- und Pinselfabriken
Anlagen zur Herstellung von Dauerbackwaren
Großbäckereien
Anlagen zur Herstellung von Zucker
Anlagen zur Herstellung von Süßwaren
Anlagen zur Herstellung von Kaffee-Ersatz
Anlagen zur Herstellung von Tee, Kaffee und Kakao
Anlagen zur Herstellung von Speiseeis
Anlagen zur Herstellung von Backhefe
Anlagen zur Herstellung von Stärke
Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln
Anlagen zur Herstellung von Teigwaren
Anlagen zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren
Anlagen zur Herstellung von Fischkonserven und -schalen
Anlagen zur Herstellung von Fischmehl
Gerbereien und Lederfabriken
Anlagen zur Herstellung von Steinzeugwaren und Tonwaren
Anlagen zur Herstellung von Dachpfannen und Ziegeln
Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen
Anlagen zur Herstellung von Gipsbauplatten
Anlagen zur Herstellung von Steinholzfußböden
Anlagen zur Herstellung von Kunststeinen
Anlagen zur Herstellung von Terrazzo
Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
Anlagen zur Herstellung von Betonwaren